

## Räum- und Streupflicht der Bürgerschaft

Im Hinblick auf die kalte Jahreszeit möchten wir die Bevölkerung auf die Räum- und Streupflicht von Gehwegen und sonstigen Straßenflächen in der Gemeinde hinweisen.



Die entsprechenden Bestimmungen hierüber sind in der Gemeinde Gottenheim durch die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ ([Streupflichtsatzung vom 17. November 1989](#)) geregelt.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen, die uns als besonders wichtig erscheinen:

1. Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter und Pächter von Grundstücken) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn so geräumt werden, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und ins besondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sind nach der Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegende Pflicht ordnungsgemäß erfüllt wird.
2. Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.
3. Schnee und auftauendes Eis ist auf einer Breite von mindestens 1,50 Metern zu räumen.
4. Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauendem Streumittel ist verboten.
5. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

Wie bitten, die Verpflichtung bezüglich des Räum- und Streudienstes sorgfältig zu beachten.

Ihre  
Gemeindeverwaltung Gottenheim